

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Remonstrationsrecht und -pflicht bei Thüringer Sicherheitsbehörden (Befehlsverweigerung aus Gewissensgründen)

Die **Kleine Anfrage 4051** vom 3. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

In der Drucksache 5/1363 vom 17. August 2010 schrieb die Landesregierung: "Die gewissenhafte Ausübung der beamtenrechtlichen Remonstrationspflicht bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen" sei "kein Dienstvergehen, sondern eine Dienstpflcht", die "zu Disziplinarverfahren keinen Anlass bieten kann". Im Artikel "Gewissen in Uniform" berichtete die "taz" am 6. Juni 2014 zu einem Hamburger Polizeieinsatz: "Es waren brutale Szenen, die sich am Donnerstagabend bei der Räumung des stillen Sitzstreiks der Lampedusa-Flüchtlinge vor dem Rathaus abspielten: Polizisten nehmen Flüchtlinge in den Schwitzkasten, prügeln auf sie ein, drehen ihnen die Arme um und drücken sie bäuchlings auf den Boden, um ihnen Handschellen anzulegen. Es gab aber auch Beamte, die den Einsatz offenbar für überzogen hielten: Polizisten der 4. Hundertschaft verweigerten den Befehl eines Einsatzleiters, die Männer von den Treppenstufen vor dem Rathaus zu schubsen."

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Form können Beamte in Thüringen remonstrieren, was sollten sie dabei beachten und wie sollten sie sich nach Auffassung der Landesregierung verhalten, wenn auch nach einer Remonstration die Anordnung weiterhin aufrechterhalten wird, obwohl Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen?
2. Wie viele Remonstrationen wurden nach Kenntnissen der Landesregierung in den Geschäftsbereichen des Thüringer Innenministeriums in den Jahren 2009 bis 2014 bekannt (bitte aufschlüsseln)?
3. Wie viele Remonstrationen wurden nach Kenntnissen der Landesregierung in den dem Innenministerium nachgeordneten Behörden
 - a) der Thüringer Polizei und
 - b) im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutzin den Jahren 2009 bis 2014 bekannt (bitte aufschlüsseln)?
4. In wie vielen Fällen der in Frage 2 und 3 genannten Fälle akzeptierten die Vorgesetzten die Remonstration?
5. Liegen der Landesregierung Kenntnisse vor, wonach die in Frage 2 und 3 genannten Remonstrationen Disziplinarverfahren, Sanktionen oder Versetzungen in den Ruhestand zur Folge hatten, wenn ja, inwiefern und warum?
6. Falls die Fragen 2 oder 3 nicht zahlenmäßig beantwortet werden können: Warum werden nach Kenntnissen der Landesregierung zwischenzeitlich keine derartigen Aufzeichnungen über Remonstrationen geführt?

7. Falls die Fragen 2 oder 3 nicht zahlenmäßig beantwortet werden können: Welcher Mehraufwand würde nach Einschätzung der Landesregierung entstehen, wenn man Remonstrationen und deren Wirkung (beispielsweise im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums) auch zentral statistisch erfassen würde?
8. Ist der Landesregierung bekannt, ob innerhalb des Thüringer Innenministeriums Bedienstete in der Vergangenheit von ihrem Remonstrationsrecht Gebrauch machten, wenn ja, kann sie beispielhaft auf einige solcher Remonstrationen eingehen?
9. Ist der Landesregierung bekannt, ob innerhalb der Thüringer Polizei Bedienstete in der Vergangenheit von ihrem Remonstrationsrecht Gebrauch machten, wenn ja, kann sie beispielhaft auf einige solcher Remonstrationen eingehen?
10. Ist der Landesregierung bekannt, ob im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen bei Versammlungsgeschehen Thüringer Polizeibeamte in der Vergangenheit von ihrem Remonstrationsrecht Gebrauch machten? Wenn ja, kann sie beispielhaft auf einige solcher Remonstrationen eingehen?
11. Ist der Landesregierung bekannt, ob innerhalb des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz Bedienstete in der Vergangenheit von ihrem Remonstrationsrecht Gebrauch machten? Wenn ja, kann sie beispielhaft auf einige solcher Remonstrationen eingehen?
12. Vertritt die Landesregierung nach wie vor die Auffassung, dass eine "gewissenhafte Ausübung der beamtenrechtlichen Remonstrationspflicht bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen kein Dienstvergehen, sondern eine Dienstpflicht sei, die Disziplinarverfahren keinen Anlass bieten kann"?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. September 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Wenn ein Beamter Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung hat, hat er diese unverzüglich auf dem Dienstweg vorzutragen; das folgt bereits aus der Beratungspflicht des § 35 Satz 1 Beamtenstatusgesetz. Es handelt sich um ein nichtförmliches Verfahren, welches auch informell und mündlich durchgeführt werden kann.

Werden die Bedenken (Remonstration) zurückgewiesen und wird die Anordnung weiterhin aufrecht erhalten, muss der zur Ausführung verpflichtete Beamte seine fortbestehenden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Weisung auf dem Dienstweg weiter verfolgen, indem er die Bedenken dem nächsthöheren Bediensteten vorträgt. Hält auch der nächsthöhere Bedienstete an der Anordnung fest, muss der Bedienstete sie ausführen, ist jedoch von der Verantwortlichkeit befreit (§ 36 Abs. 2 Satz 3 Beamtenstatusgesetz). Soweit die Anordnung gegen die Menschenwürde verstößt oder erkennbar straf- oder ordnungswidriges Verhalten von dem Beamten verlangt, ist er gemäß § 36 Abs. 2 Satz 4 Beamtenstatusgesetz berechtigt und verpflichtet, die Ausführung trotz zweifacher Anordnung zu verweigern

Zu 2.:

Erfassungen zu Remonstrationen im Sinne des § 36 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz werden nicht geführt. Hierzu besteht auch keine gesetzliche Pflicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu 4.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu 5.:

Mit einer Remonstration üben die Beamten die Rechte und Pflichten aus, die sich aus §§ 35, 36 Beamtenstatusgesetz ergeben. Weder Disziplinarverfahren noch andere Sanktionen können daher die Folge sein.

Zu 6.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu 7.:

Der Mehraufwand ist nicht bezifferbar, im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 8.:

Beamte machen von ihrem Recht und ihrer Pflicht nach Maßgabe der §§ 35, 36 Beamtenstatusgesetz in der Verwaltungspraxis Gebrauch. Dies gilt selbstverständlich auch für die Beamten des Thüringer Innenministeriums.

Es handelt sich etwa um Hinweise gegenüber den Vorgesetzten bezüglich der Handhabung vergleichbarer Vorgänge in anderen Bundesländern, auf geänderte Rechtsprechung oder Fragen im Zusammenhang mit der Änderung oder der Anwendung von Rechtsakten der Europäischen Union.

Zu 9.:

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Zu 10.:

Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 8 verwiesen.

Zu 11.:

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Zu 12.:

Ja; im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 5 verwiesen.

Geibert
Minister